

Daten, da diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unzulässigen Abweichungen stehen. Für die festgestellten Mängel ist der Betrieb verantwortlich, nicht dessen einzelne Mitarbeiter. Ihr Informationsinteresse rechtfertigt insofern nur die Mitteilung des für die festgestellten Beanstandungen Verantwortlichen. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten der Betriebsmitarbeiter in den Kontrollberichten unkenntlich gemacht. Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Betriebs sind dagegen von der Schwärzung ausgenommen, zumal Ihnen diese Daten ohnehin bereits bekannt sind.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragene Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Angeführt wird, dass eine Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet ist rechtswidrig sei.

Laut Betrieb sehe das VfGH keine Veröffentlichung im Internet bzw. auf der Internetplattform „Topf Secret“ vor. Die Informationen seien ausschließlich für den Antragsteller bestimmt. Zudem ermächtigt § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung der Informationen im Internet und dies nur unter Berücksichtigung der im LFGB genannten Voraussetzungen und der bestehenden verfassungsrechtlichen Hürden. Weder der Antragsteller noch foodwatch seien somit zur Veröffentlichung ermächtigt.

Die mögliche Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet schließt Ihren Informationsanspruch nicht aus. Weder das VfGH noch das LFGB verbieten Ihnen die Veröffentlichung der Informationen. Beide Gesetze haben unterschiedliche Ziele und auch maßgebliche Unterschiede im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Informationserteilung. Im Gegensatz zu der breiten Beachtung und gesteigerten Wirkkraft auf das Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer durch das aktive Informationsverhalten des Staates gemäß § 40 Abs. 1a LFGB, bleiben die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung gemäß des VfGH qualitativ und quantitativ weit zurück. Aus diesem Grund hat die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB kein Vorrang vor einer Anwendung des VfGH (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.06.2015 – 7 B 22/14, Rn. 12). Zudem ergibt sich aus keiner Rechtsgrundlage eine alleinige Berechtigung der Informationsveröffentlichung für die Behörde.

Weitergehend wird angeführt, dass die Behörde dem Antragsteller die Veröffentlichung im Internet untersagen muss.

Aus dem VfGH ergibt sich keine Einschränkung bezüglich der Verwendung von Daten, sodass für eine Untersagung der Weiterverbreitung oder Veröffentlichung keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Ausrichtung des VfGH impliziert, dass davon ausgegangen wird, dass jedem diese Informationen zustehen. Im Umkehrschluss gibt es keine Begründung, den Antragsteller zu verpflichten, die Informationen nicht im Internet publik zu machen, da dem Gesetz nach ohnehin Jedermann diese Informationen bekommen dürfte.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VfGH fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren